

## Antrag

der Abgeordneten Meyer-Ronnenberg, Schneider (Hamburg),  
Odenthal, Lange (Essen), Eberhard, Frau Finselberger, Eickhoff  
und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

### Entwurf eines Gesetzes über den Ladenschluß

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### ERSTER ABSCHNITT Begriffsbestimmungen

##### § 1

##### Verkaufsstellen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Laden- und Etagengeschäfte aller Art einschließlich der Verkaufsstellen von Konsumvereinen, ferner Apotheken, Tankstellen, Warenautomaten und Bahnhofsverkaufsstellen,
2. sonstige Verkaufsstände in Gaststätten, Arbeitsstätten, Verkaufswagen sowie Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

(2) Zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung des Gesetzes kann der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des

Bundesrates bestimmen, welche Einrichtungen Verkaufsstellen gemäß Absatz 1 sind.

##### § 2

##### Feiertage

Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

#### ZWEITER ABSCHNITT

#### Ladenschlußzeiten

##### § 3

##### Allgemeine Ladenschlußzeiten

(1) Verkaufsstellen müssen, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 4 bis 14 und unter Wahrung der Bestimmungen der §§ 3 ff. der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447), zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. an Werktagen von Montag bis Freitag von achtzehn Uhr bis sieben Uhr,
3. sonnabends ab vierzehn Uhr,
4. am 24. Dezember ab dreizehn Uhr.

Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

## § 4

### Apotheken

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und auch an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Heil- und Krankenpflegemitteln gestattet.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anordnen, daß während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muß. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekanntgibt.

## § 5

### Tankstellen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.

(2) An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen gestattet.

## § 6

### Warenautomaten

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen selbsttätige Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten) an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, falls sie von dem Inhaber einer Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in ihnen nur Waren feilgehalten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden.

(2) Für Warenautomaten, die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und Flughäfen im Sinne der §§ 7 und 8 sind, treten an die Stelle der Vorschriften des Absatzes 1 die Vorschriften der §§ 7 und 8.

(3) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zur Durch-

führung der Vorschrift des Absatzes 1 Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, die den Verkauf aus Warenautomaten während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) näher regeln.

## § 7

### Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

1. der Deutschen Bundesbahn, die Nebenbetriebe dieser Bahn im Sinne des § 41 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) sind,
2. der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, die den Bedürfnissen des Betriebes und Verkehrs dieser Bahnen zu dienen bestimmt sind (Nebenbetriebe der nichtbundeseigenen Eisenbahnen),

soweit sie hinter der Sperre oder auf den Bahnsteigen liegen, an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis siebzehn Uhr.

## § 8

### Verkaufsstellen auf Flughäfen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Flughäfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis vierzehn Uhr. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Reisebedarf an Reisende gestattet.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ladenschlußzeiten für die in Absatz 1 genannten Verkaufsstellen vorzuschreiben und die Abgabe von Waren näher zu regeln.

## § 9

### Kur- und Erholungsorte, Grenzgebiete

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten und solchen Wallfahrts- und Erholungsorten, die einen besonders starken Fremdenverkehr aufweisen, zur Befriedigung

dringender Kaufbedürfnisse der Fremden bestimmte Arten von Verkaufsstellen abweichend von den Vorschriften des § 3

1. an jährlich bis zu sechzehn, in besonderen Fällen bis zu zweiundzwanzig Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von vier Stunden,
2. sonnabends bis spätestens achtzehn Uhr geöffnet sein dürfen.

Bei der Festsetzung der Zahl der Verkaufssonntage soll die Dauer der Saison in den betreffenden Orten maßgebend sein. Werden nach § 13 dieses Gesetzes über die Zahl der vor Weihnachten zugelassenen Sonntage hinaus jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertage von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für den Verkauf freigegeben, so wird deren Zahl in die Zahl sechzehn bzw. zweiundzwanzig eingerechnet.

(2) Ferner können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für einzelne Orte, die in unmittelbarer Nähe der Bundesgrenzen liegen, zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse durchreisender Fremder bestimmen, daß bestimmte Arten von Verkaufsstellen, abweichend von den Vorschriften des § 3, sonnabends bis spätestens achtzehn Uhr geöffnet sein dürfen.

(3) Wird die Offenhaltung an Sonnabendnachmittagen zugelassen, so muß gleichzeitig angeordnet werden, daß die Verkaufsstellen, die am Sonnabendnachmittag offenhalten dürfen, an einem bestimmten anderen Nachmittag derselben Woche ab dreizehn Uhr geschlossen sein müssen.

(4) In den nach Absatz 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen in bestimmten Ortsteilen und die Abgabe von Waren auf bestimmte Arten beschränkt oder wechselweise festgelegt werden. Die Lage der zugelassenen Öffnungszeit ist unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes festzusetzen. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten auf andere Stellen übertragen.

(5) Die bisher getroffenen Anordnungen über Ausnahmen von den Ladenschlußvorschriften in Kur-, Wallfahrts- und Erholungsorten bleiben in Kraft, bis sie durch Vorschriften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 ersetzt sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1955.

## § 10

### Ländliche Gebiete

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des § 3 eine Offenhaltung aller oder bestimmter Arten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden zugelassen werden kann, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist.

(2) Die bisher getroffenen Anordnungen über Ausnahmen von den Ladenschlußvorschriften in ländlichen Gebieten bleiben in Kraft, bis sie durch Vorschriften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 ersetzt sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1955.

## § 11

### Sonntagsverkauf bestimmter Waren (z. B. Milch, Blumen, Konditoreiwaren, Zeitungen)

(1) Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, soweit dies zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretender Kaufbedürfnisse der Bevölkerung oder zur Vermeidung des Verderbens von Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei erforderlich ist.

(2) In den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung auf bestimmte Sonn- und Feiertage oder Jahreszeiten und die Abgabe von bestimmten Waren auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt werden. Eine Offenhaltung am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag nicht zugelassen werden. Die Öffnungszeit wird von den Landesregierungen oder von den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(3) Solange der Bundesminister für Arbeit Vorschriften nach Absatz 1 nicht erlassen hat, steht die Befugnis zu ihrem Erlaß den Landesregierungen zu.

(4) Die bisher getroffenen Anordnungen über den Sonntagsverkauf bestimmter Waren im Sinne des Absatzes 1 bleiben in Kraft, bis sie durch Vorschriften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 ersetzt sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1955.

## § 12

### Verkaufssonntage vor Weihnachten

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an den beiden zwischen dem 10. und 23. Dezember einschließlich der genannten Tage liegenden Sonntagen geöffnet sein.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen setzen durch Rechtsverordnungen den Zeitraum fest, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen. Dieser Zeitraum darf fünf Stunden nicht überschreiten, muß spätestens um achtzehn Uhr enden und soll nach Möglichkeit außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

(3) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

## § 13

### Weitere Verkaufssonntage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen, an denen besondere örtliche Verhältnisse eine Offenhaltung rechtfertigen und die aus diesem Grunde von der nach Landesrecht zuständigen Behörde freigegeben worden sind, geöffnet sein.

(2) Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen über die nach § 12 genehmigten Sonntage hinaus nicht freigegeben werden. Bei der Freigabe kann die Behörde die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handlungszweige beschränken und muß den Zeitraum angeben, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen. § 12 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

## § 14

### Sonntagsverkauf am 24. Dezember

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt,

1. Verkaufsstellen, die gemäß § 11 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebensmittel feilhalten,
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

während höchstens drei Stunden, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmt worden sind, bis längstens vierzehn Uhr geöffnet sein. Die zugelassenen Öffnungszeiten werden von den Landesregierungen oder von den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung festgesetzt.

## DRITTER ABSCHNITT

### Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

## § 15

(1) In Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 14 und die hierauf gestützten Vorschriften) und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden.

(2) Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen darf sieben Stunden nicht überschreiten.

(3) Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen gemäß §§ 4, 5, 7 bis 11, 13 und 14 und den hierauf gestützten Vorschriften beschäftigt worden sind, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab dreizehn Uhr, wenn sie länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben. Werden sie bis zu drei Stunden beschäftigt, so muß jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten

Woche ein Nachmittag ab dreizehn Uhr beschäftigungsfrei bleiben.

(4) Mit dem Beschieken von Warenautomaten dürfen Arbeitnehmer außerhalb der Öffnungszeiten, die für die mit dem Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehende Verkaufsstelle gelten, nicht beschäftigt werden.

(5) Weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen werden durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nicht berührt. Unberührt bleiben auch die Vorschriften des § 105 c der Gewerbeordnung; jedoch dürfen Arbeitnehmer an den nach Absatz 3 freizuhaltenden Sonntagen nur in Notfällen nach Absatz 1 Nr. 1 des § 105 c beschäftigt werden.

(6) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, zum Schutze der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. daß während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 14 und die hierauf gestützten Vorschriften) bestimmte Arbeitnehmer nicht oder die Arbeitnehmer nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen,
2. daß den Arbeitnehmern für Sonn- und Feiertagsarbeit über die Vorschriften des Absatzes 3 hinaus ein Ausgleich zu gewährleisten ist,
3. daß die Arbeitnehmer während der Ladenschlußzeiten an Werktagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 3, Abs. 2, §§ 5, 7 bis 10 und die hierauf gestützten Vorschriften) nicht oder nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen,
4. daß die Inhaber von Verkaufsstellen sonstige Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit und der Arbeitskraft ihrer Arbeitnehmer zu treffen haben.

(7) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 bewilligen. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

## VIERTER ABSCHNITT

### Bestimmungen für einzelne Gewerbebezüge und für den Marktverkehr

#### § 16

##### Friseurbetriebe

(1) Auf Betriebe des Friseurhandwerks und die in ihnen Beschäftigten finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Feilhalten von Waren das Anbieten von Dienstleistungen gleichgestellt wird.

(2) Nicht unter dieses Gesetz fällt die Ausübung des Friseurhandwerks

1. in der Wohnung und der Arbeitsstätte der Kunden,
2. auf Personenbahnhöfen und Flugplätzen.

#### § 17

##### Wochenmärkte

(1) Während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) dürfen auf behördlich genehmigten Wochenmärkten Waren zum Verkauf an den letzten Verbraucher nicht feilgehalten werden; jedoch kann die für den Wochenmarktverkehr zuständige Behörde in den Grenzen einer gemäß §§ 9 bis 14 oder den hierauf gestützten Vorschriften zulässigen Öffnung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf den Wochenmärkten zulassen.

(2) Am 24. Dezember dürfen nach vierzehn Uhr Waren auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

(3) Im übrigen bleibt es bei den Vorschriften der §§ 64 bis 71 der Gewerbeordnung.

#### § 18

##### Sonstiges gewerbliches Feilhalten

(1) Während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten; dies gilt nicht für das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden.

(2) Soweit für Verkaufsstellen gemäß §§ 9 bis 14 oder den hierauf gestützten Vorschriften Abweichungen von den Ladenschlußzeiten des § 3 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das Feilhalten gemäß Absatz 1.

(3) Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(4) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Arbeitnehmer vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit Vorschriften, wie im § 15 Abs. 6 genannt, erlassen.

## § 19

### Trink- und Imbißhallen

(1) Außerhalb der Öffnungszeiten, die für Lebensmittelgeschäfte nach den §§ 3, 9 bis 14 und den hierauf gestützten Vorschriften zugelassen sind, dürfen in Trinkhallen, Erfrischungshallen, Selterswasserbuden, Imbißhallen und ähnlichen Einrichtungen außer zubereiteten Speisen und offenen Getränken nur Tabakwaren einschließlich Zündhölzern, Obst einschließlich Süd- und Trockenfrüchten sowie Süßwaren (Schokolade, Schokoladenerzeugnisse, Zuckerwaren und Dauerbackwaren) in geringen Mengen nur zum sofortigen Verbrauch oder Verzehr an Ort und Stelle und nur zusammen mit zubereiteten Speisen oder offenen Getränken abgegeben werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen, deren Umsatz an zubereiteten Speisen und Getränken 50 v. H. des Gesamtumsatzes nicht erreicht, müssen während der für Lebensmittelgeschäfte geltenden Ladenschlußzeiten für den Kundenverkehr geschlossen sein.

## FÜNFTER ABSCHNITT

### Durchführung des Gesetzes

## § 20

### Aufsicht und Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften üben, soweit es sich nicht um Wochenmärkte (§ 17) und um Verkaufsstellen auf

Personenbahnhöfen der Deutschen Bundesbahn (§ 7 Nr. 1) handelt, die Gewerbeaufsichtsämter aus; ob und inwieweit andere Dienststellen an der Aufsicht beteiligt werden, bestimmen die obersten Landesbehörden. Die Aufsicht über die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der Deutschen Bundesbahn üben die Gewerbeaufsichtsämter und die Dienststellen der Deutschen Bundesbahn aus.

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Gewerbeaufsichtsämter finden die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

(3) Die Inhaber von Verkaufsstellen, ihre Beauftragten (§ 23) und die in § 18 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Behörden, denen auf Grund des Absatzes 1 die Aufsicht obliegt, auf Verlangen

1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
2. den Nachweis über die an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie die als Ersatz gewährte Freizeit zu erbringen.

Die zu diesem Zweck angelegten schriftlichen Unterlagen sind den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Auskunftspflicht nach Absatz 3 Nr. 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim Feilhalten gemäß § 18 beschäftigten Arbeitnehmern sowie den Inhabern der in § 19 genannten Betriebe.

## SECHSTER ABSCHNITT

### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

## § 21

### Straftaten

Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 15 Abs. 1 bis 4, auch im Falle des § 18 Abs. 3, oder einer auf Grund des § 15 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung, sofern sie ausdrücklich auf diese Bestimmung verweist, zuwiderhandelt und diese Zuwiderhandlung wiederholt, obwohl er durch das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich aufgefordert war, sie zu unterlassen, wird mit einer Geldstrafe bestraft.

## § 22

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer, ohne nach § 21 strafbar zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, sofern sie ausdrücklich auf diese Bestimmungen verweist, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

## § 23

### Organe, Vertreter und Beauftragte

(1) Die Straf- und Bußgeldandrohungen der §§ 21 und 22 gelten auch dem, der als Organ oder Stellvertreter für einen anderen handelt oder zu handeln verpflichtet ist.

(2) Hat der Inhaber einer Verkaufsstelle die Erfüllung von Pflichten, die ihm dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auferlegen, einem Angehörigen seines Betriebes ausdrücklich übertragen und handelt dieser den in den §§ 21 und 22 genannten Vorschriften zuwider, so trifft diesen die Strafe oder Geldbuße.

(3) Begeht ein Beauftragter im Sinne des Absatzes 2 eine durch dieses Gesetz mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber der Verkaufsstelle oder, falls der Inhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Beauftragten oder seine allgemeine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

## SIEBENTER ABSCHNITT

### Schlußbestimmungen

## § 24

### Vorbehalt für die Landesgesetzgebung

(1) Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, durch die der Gewerbebetrieb und die Beschäftigung von Arbeit-

nehmern in Verkaufsstellen an anderen Festtagen als an Sonn- und Feiertagen beschränkt werden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen wird, bestimmt die Landesregierung durch Verordnung, welche Behörden zuständig sind.

## § 25

### Änderung des Jugendschutzgesetzes

§ 18 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) sowie § 20 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche des Landes Niedersachsen in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 16. Mai 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 116) in der Fassung des Änderungsgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 21. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 399) erhalten folgende Fassung:

„Zulässig ist ferner die Beschäftigung von Jugendlichen in offenen Verkaufsstellen an höchstens zwei Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr, soweit an diesen nach § 12 des Gesetzes über den Ladenschluß vom . . . Bundesgesetzbl. I S. . . . Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen.“

## § 26

### Geltung in Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Die Regelung des § 7 Nr. 1 gilt sinngemäß für Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen in Berlin.

## § 27

### Inkrafttreten; Aufhebung bisher geltenden Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten nachstehende Vorschriften außer Kraft, soweit dies nicht bereits geschehen ist:

1. §§ 22, 23 und 27 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447),
2. § 41 a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich,
3. Artikel 3 der Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 176),
4. Nummern 1, 2, 4 und 5 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 814) und die Zweite Ausführungsverordnung zu dem genannten Gesetz vom 22. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 645),
5. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers zur Verhinderung von Ladenzeitverkürzungen vom 31. Mai 1939 (Ministerialblatt für Wirtschaft S. 363),
6. die Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2471) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ladenschluß vom 9. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 24) und die auf Grund die-

ser Verordnung erlassenen Bestimmungen,

7. das bremische Gesetz über die Ladenverkaufszeiten vom 18. Juli 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 87) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Oktober 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 111),
8. das badische Landesgesetz über den Ladenschluß vom 28. März 1951 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 67),
9. die württembergisch-hohenzollernsche Verordnung über die Öffnungszeiten offener Verkaufsstellen an Werktagen (Ladenschlußverordnung) vom 22. September 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 126),
10. das Berliner Gesetz über den werktäglichen Ladenschluß vom 8. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1085).

Außerdem treten alle Vorschriften, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, außer Kraft.

(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Bonn, den 14. Juni 1955

Meyer-Ronnenberg  
Schneider (Hamburg)  
Albers  
Arndgen  
Barlage  
Dr. Bartram  
Becker (Pirmasens)  
Blöcker  
Bock  
Brese  
Brookmann (Kiel)  
Dr. von Buchka  
Burgemeister  
Diedrichsen  
Ehren  
Even  
Franzen  
Frau Geisendörfer  
Gerns

Goldhagen  
Gontrum  
Griem  
Harnischfeger  
Heix  
Heye  
Jahn (Stuttgart)  
Kirchhoff  
Knapp  
Koops  
Kortmann  
Krammig  
Kuntscher  
Dr. Leverkus  
Lulay  
Maier (Mannheim)  
Maucher  
Frau Dr. Maxsein  
Mensing

Dr. Moerchel  
Muckermann  
Mühlenberg  
Müller-Hermann  
Nellen  
Oetzel  
Raestrup  
Rasner  
Schepmann  
Schrader  
Dr. Seffrin  
Dr. Siemer  
Stiller  
Stingl  
Teriete  
Varelmann  
Winkelheide  
Wullenhaupt  
Odenthal

Lange (Essen)  
Frau Albertz  
Frau Albrecht  
Altmaier  
Arnholz  
Dr. Bärsch  
Bals  
Banse  
Bauer (Würzburg)  
Bazille  
Behrisch  
Frau Bennemann  
Bergmann  
Berlin  
Bettgenhäuser  
Frau Beyer (Frankfurt)  
Birkelbach  
Blachstein  
Dr. Bleiß  
Böhm (Düsseldorf)  
Bruse  
Cortier  
Dannebom  
Daum  
Dewald  
Dickmann  
Frau Döhring  
Eschmann  
Faller  
Franke  
Frehsee  
Freidhof  
Frenzel  
Gefeller  
Geiger (Aalen)  
Geritzmann  
Hansen (Köln)  
Hansing (Bremen)  
Hauffe  
Heide  
Heiland  
Heinrich  
Frau Heise  
Hellenbrock  
Hermsdorf  
Herold  
Höcker

Höhne  
Hörauf  
Frau Dr. Hubert  
Jacobs  
Jahn (Frankfurt)  
Jaksch  
Kahn-Ackermann  
Frau Keilhack  
Frau Kettig  
Kinat  
Frau Kipp-Kaule  
Klingelhöfer  
Könen (Düsseldorf)  
Koenen (Lippstadt)  
Dr. Königswarter  
Frau Korpeter  
Dr. Kreyssig  
Kühn (Köln)  
Kurlbaum  
Ladebeck  
Frau Lockmann  
Ludwig  
Maier (Freiburg)  
Marx  
Mattick  
Matzner  
Meitmann  
Merten  
Metzger  
Frau Meyer (Dortmund)  
Meyer (Wanne-Eickel)  
Frau Meyer-Laule  
Mißmahl  
Moll  
Müller (Erbendorf)  
Müller (Worms)  
Frau Nadig  
Neubauer  
Ohlig  
Op den Orth  
Peters  
Pöhler  
Pohle (Eckernförde)  
Priebe  
Putzig  
Rasch  
Regling  
Reitz

Reitzner  
Frau Renger  
Richter  
Frau Rudoll  
Ruhnke  
Runge  
Sassnick  
Frau Schanzenbach  
Dr. Schellenberg  
Scheuren  
Dr. Schöne  
Frau Schroeder (Berlin)  
Seidel (Fürth)  
Seither  
Seuffert  
Sträter  
Frau Strobel  
Stümer  
Thieme  
Traub  
Trittelvitz  
Wagner (Deggenau)  
Wehr  
Welke  
Weltner (Rinteln)  
Dr. Dr. Wenzel  
Wienand  
Frau Wolff (Berlin)  
Ziegler  
Zühlke  
  
Eberhard  
Rademacher  
Dr. Reif  
  
Frau Finselberger  
Gemein  
Körner  
Kutschera  
Dr. Sornik  
  
Eickhoff  
Becker (Hamburg)  
Frau Kalinke  
Matthes  
Dr. Schranz  
Walter